

Az.: 2 B 380/18
5 L 610/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen
vertreten durch den Vormund
beide wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung
Standort Dresden
Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Wiederholung der Klassenstufe 4 der Grundschule; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 5. Dezember 2018

beschlossen:

Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin, D straße.. in D beigeordnet.

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. September 2018 - 5 L 610/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Dem - nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bedürftigen - Antragsteller ist für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu bewilligen (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO). Die Prüfung der Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung unterbleibt, weil der Antragsgegner das Rechtsmittel eingelegt hat (§ 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO).
- 2 2. Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht dem Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, ihn im Schuljahr 2018/2019 vorläufig die Klassenstufe 4 der Grundschule (freiwillig) wiederholen zu lassen, entsprochen. Die hiergegen mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 3 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis

erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Läuft die Regelung rechtlich oder faktisch auf eine Vorwegnahme der Hauptsache hinaus, kann sie grundsätzlich nur ergehen, wenn der Antragsteller in der Hauptsache zumindest überwiegende Erfolgsaussichten hat und schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt wäre, wenn er auf den rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens verwiesen würde (st. Rspr. des Senats; vgl. Beschl. v. 14. September 2017 - 2 B 187/17 -, juris und v. 26. Mai 2016 - 2 B 308/15 -, juris, jeweils Rn. 11 m. w. N.; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl., Rn. 190).

- 4 a) Nach diesem Maßstab ist die vom Antragsteller begehrte vorläufige freiwillige Wiederholung der Klassenstufe 4 der Grundschule (ebenso wie die vom Antragsgegner mit der Beschwerde verfolgte Aufnahme des Antragstellers in die Klassenstufe 5 der Oberschule) im Schuljahr 2018/2019 auf die Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet. Die einstweilige Anordnung vermittelt dem Antragsteller eine - im Ergebnis - endgültige Rechtsposition, weil sich die Vorwegnahme durch die Wiederholung der Klassenstufe 4 bis zu einer (obsiegenden oder klagabweisenden) rechtskräftigen Entscheidung im Klageverfahren nicht mehr rückgängig machen lässt (vgl. Senatsbeschl. v. 11. Mai 2016 - 2 B 278/15 -, n. v. Rn. 17). Indessen hat der Antragsteller im Ergebnis einer vom Senat vorgenommenen Interessenabwägung gleichwohl ausnahmsweise Anspruch darauf, die Klassenstufe 4 der Grundschule R - B, die er seit 23. Oktober 2018 auf Grundlage der vom Verwaltungsgericht erlassenen einstweiligen Anordnung (vorläufig) wiederholt, bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 zu besuchen.
- 5 b) Anknüpfungspunkt der rechtlichen Beurteilung ist § 23 Abs. 1 Satz 1 Schulordnung Grundschulen (SOGS) a. F./§ 26 Abs. 1 Satz 1 SOGS n. F., wonach eine Klassenstufe auf schriftlichen Antrag der Eltern einmal während des Besuchs der Grundschule freiwillig wiederholt werden kann, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler den Anforderungen der nächsten Klassenstufe nur unzureichend genügen kann und die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters dem Antrag zustimmt. Daran fehlt es

hier: Nachdem die Klassenkonferenz in der Sitzung vom 28. Mai 2018 ihre Zustimmung verweigert hat, hat der Antragsgegner den vom Vormund, der Pflegemutter des Antragstellers, gestellten Antrag auf freiwillige Wiederholung der Klassenstufe 4 mit Bescheid vom 30. Mai 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Juli 2018 abgelehnt.

- 6 Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 31. August 2018 - 2 B 312/18 -, n. v. Rn. 8; Beschl. v. 14. Januar 2015 - 2 B 206/14 -, juris Rn. 14) kommt der Klassenkonferenz bei ihrer Entscheidung über die Zustimmung zum Antrag auf Wiederholung einer Klassenstufe im Rahmen von § 23 Abs. 1 Satz 1 SOGS a. F./§ 26 Abs. 1 Satz 1 SOGS n. F. ein weiter und gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer pädagogischer Wertungs- und Beurteilungsspielraum zu. Indessen darf sich die Klassenkonferenz nicht allein auf pädagogische Überlegungen beschränken. Andernfalls wäre der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 1 Satz 1 SOGS a. F./§ 26 Abs. 1 Satz 1 SOGS n. F. erheblich eingeschränkt und liefe die Vorschrift weitgehend leer. Da die Versetzung oder die Bildungsempfehlung für die - wie hier - Oberschule oder das Gymnasium als solche bereits eine pädagogische Entscheidung beinhalten, ist die Klassenkonferenz gehalten, darüber hinaus auch andere von den Eltern geltend gemachte und entsprechend belegte Gründe und Gesichtspunkte in die Prüfung eines Antrags auf freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe einzustellen. Hierzu gehört neben gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder persönlichen und familiären Belastungen grundsätzlich auch der Wille der Eltern. All diese Belange können im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass ein Schüler, obwohl er das Klassenziel erreicht hat oder erreichen wird und versetzt wird, die Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe dennoch voraussichtlich nicht oder nur unzureichend erfüllen kann. Unter diesen Umständen kann eine freiwillige Wiederholung geboten sein und haben demgegenüber fachlich pädagogische Erwägungen zurückzutreten.
- 7 Der Senat kann offen lassen, ob die den Wiederholungsantrag ablehnende Entscheidung der Klassenkonferenz diesen Vorgaben gerecht wird. Ausweislich des Protokolls vom 28. Mai 2018 und des von der Schulleiterin erlassenen Ablehnungsbescheids vom 30. Mai 2018 lagen der Klassenkonferenz die von der Pflegemutter des Antragstellers eingereichten ärztlichen und sozialpädagogischen Stellungnahmen vor; die Schulleiterin berichtete über das Hilfeplangespräch am

17. Mai 2018, bei dem u. a. auch die Schulleiterin und die künftige Klassenlehrerin der Oberschule K anwesend waren, an der der Antragsteller nach dem bestandskräftigen Bescheid des Antragsgegners vom 19. Juli 2018 ab dem Schuljahr 2018/2019 integrativ unterrichtet werden soll. Insofern war der Klassenkonferenz bewusst, dass beim Antragsteller ein erheblicher Förderbedarf im Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besteht und er im Unterricht besondere Unterstützung durch die Lehrer und die Schulbegleitung benötigt. Auf dieser Grundlage hat die Schulkonferenz zum Leistungs- und Lernverhalten des Antragstellers beraten und ist zu der Auffassung gelangt, dass er sich „im Leistungs- und Lernbereich nicht von seinen Klassenkameraden“ unterscheide. Dies wurde damit begründet, dass der Antragsteller die Leistungsanforderungen erfülle, mit einem Notendurchschnitt von 3,0 die Bildungsempfehlung für die Oberschule erhalten habe und das Klassenziel am Schuljahresende sicher erreichen werde. Zum Förderbedarf heißt es im Ablehnungsbescheid, dass die Integration an der Oberschule K fortgeführt werde und die hierfür notwendigen Bedingungen geschaffen würden.

8 Nach alledem spricht zwar viel dafür, dass sich die Entscheidung der Klassenkonferenz, dem Wiederholungsantrag nicht zuzustimmen, bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage noch innerhalb der Grenzen des vorstehend dargelegten Ermessensspielraums hält. Die abschließende Klärung der Frage, welches Gewicht hierbei den von der Pflegemutter des Antragstellers in erster Linie vorgetragenen medizinischen Belangen letztlich zukommt, muss allerdings einer ggfs. im Klageverfahren vorzunehmenden Beweiserhebung vorbehalten bleiben; deshalb ist eine Interessenabwägung geboten.

9 Der Antragsteller hat im Schuljahr 2018/2019 ab Unterrichtsbeginn am 9. August 2018 bis zum 5. Oktober 2018 zunächst die Klinik- und Krankenhausschule der Klinik B besucht, wo er sich im Rahmen einer stationären Heilbehandlung aufhielt; nach dem Ende der Herbstferien wiederholt er seit 23. Oktober 2018 die Klassenstufe 4 in der Grundschule R - B. Wie sich aus dem vom Antragsgegner vorgelegten Schulbericht der Klinik- und Krankenhausschule vom 4. Oktober 2018 ergibt, nahm der Antragsteller dort in einer Gruppe der Unterstufe am Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch teil; der Unterricht umfasste in der

Regel zwei Schulstunden täglich. Auch nach Einschätzung des Antragsgegners ist der an der Klinikschule erteilte Unterricht vom Umfang und Fächerkanon sowie von den realen Unterrichtsbedingungen her nicht dem Regelunterricht an einer Oberschule gleichzustellen. Die von der Klinikschule mitgeteilten Ergebnisse der Leistungen des Antragstellers könnten trotz der ihm bescheinigten guten intellektuellen Voraussetzungen die Einstiegssituation in die Klassenstufe 5 der Oberschule nicht korrekt abbilden. Hinzu kommt, dass der Antragsteller im Zeitpunkt des Ergehens des vorliegenden Beschlusses über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen wiederum lediglich die Grundschule in der Klassenstufe 4 wiederholt, und zudem inzwischen fast ein Drittel der tatsächlichen Unterrichtsstunden des laufenden Schuljahres beendet sind. Der Antragsteller hat mithin in erheblichem Umfang Unterrichtsinhalte der Klassenstufe 5 der Oberschule versäumt. Angesichts des Zeitablaufs und der gegenüber der Grundschule höheren fachlichen Anforderungen in der Oberschule, so erhöht sich die Anzahl der Unterrichtsstunden um fünf auf 31 und kommen die Fächer Biologie, Geschichte, Geografie und Technik/Computer hinzu, sowie mit Blick auf seinen nach wie vor erheblichen sonderpädagogischen Förderbedarf dürfte nahezu ausgeschlossen sein, dass der Antragsteller die Rückstände auch bei einem sofortigen Schulwechsel noch bis zum Schuljahresende aufholen kann. Davon geht letztlich auch der Antragsgegner aus, wenn er darauf hinweist, dass der Antragsteller im Falle der Nichtversetzung die Klasse 5 wiederholen könne.

- 10 Auf dieser Grundlage nimmt der Senat eine Interessenabwägung vor, in deren Ergebnis das Interesse des Antragstellers an der Wiederholung der Klassenstufe 4 der Grundschule im Schuljahr 2018/2019 das Interesse an einem Schulwechsel auch in Anbetracht der vom Antragsgegner geltend gemachten möglichen Unterforderung des Antragstellers bei einem Verbleib in der Klassenstufe 4 überwiegt. Hierfür sprechen neben den durch den Zeitablauf und die Unterrichtsversäumnisse eingetretenen Nachteilen der Wille der Pflegemutter sowie die ärztlichen Stellungnahmen, die eine Wiederholung empfehlen, weil der Antragsteller aufgrund der Defizite in seiner sozial-emotionalen Entwicklung noch nicht „oberschulreif“ sei. Zudem hat sich der Antragsteller nach den übereinstimmenden Aussagen der Schulleiterin und der Klassenlehrerin sowie der begleitenden Fachberaterin schnell in die neue Klasse 4 eingliedert, fühle sich dort wohl, könne im vertrauten Rahmen an den Schulstoff

anknüpfen, habe mehr Erfolgserlebnisse und könne seinen Entwicklungsrückstand aufholen.

11

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

12

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Senatsbeschl. v. 14. November 2014 - 2 B 229/14 -, juris Rn. 18, st. Rspr.; Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, SächsVBl. 2014, Sonderbeilage Heft 1).

13

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke